

# RS Vwgh 1994/11/30 94/03/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §39 Abs2;

StVO 1960 §45 Abs2;

## Rechtssatz

Stützt die belangte Behörde die Verweigerung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs 2 StVO auf eine Verordnung, deren Schutzgedanke die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf extrem lawinengefährdeten Straßen ist, so hat sie aus dem Gedanken der Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens heraus zu prüfen, ob nicht die Situation des Antragstellers jener vergleichbar ist, in der sich jene Personen befinden, zu deren Gunsten bereits in der Verordnung eine Ausnahme vom Fahrverbot normiert wurde, sodaß der Erteilung einer Ausnahmegewilligung das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs nicht entgegenstehe.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030127.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)